

18.12.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der
Einfuhruntersuchungs-Verordnung**

Punkt 55 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 Nr. 27 g wird Buchstabe ee gestrichen.

In der Folge

wird in Artikel 1 Nr. 27 h Buchstabe bb gestrichen.

Begründung:

Nichtentleerte Mägen und Därme sind wegen des schnellen Zersetzungsprozesses nach der Schlachtung sowie möglicher pathologischer Keime (Salmonellen im Magen- und Darminhalt) aus Gründen des Schutzinteresses der Allgemeinheit in der jeweils zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Einem Verfügungsrecht wie bei Tierkörperteilen, die in der Fleischuntersuchung als tauglich beurteilt worden sind, aber nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden bzw. wie bei Tierkörperteilen, die als nicht geeignet zum Genuß für Menschen erklärt werden, kann aus tierseuchenhygienischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Nach der Entscheidung 96/449/EG vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie sind nichtentleerte Mägen und Därme bei 133 Grad C, 3 bar, 20 min zu behandeln. Dies kann und sollte nur in der jeweils zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgen.

Nach geltendem Tierkörperbeseitigungsrecht ist dies nur möglich, wenn nichtentleerte Mägen und Därme als untauglich beurteilt werden.